



Wien, Dezember 2014

Weiterbildungsförderungen der Bundesländer

In der Anerkennungsberatung der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) wird vor allem abgeklärt, ob eine formale Anerkennung notwendig und möglich ist. Sollte dies der Fall sein, werden die Ratsuchenden nicht nur bei der Antragstellung und im Verfahren, sondern auch bei der Suche nach passenden Ergänzungsmaßnahmen unterstützt. Oft stellt sich die Frage nach der Finanzierung von solchen Anpassungs-, Nostrifikationslehrgängen und sonstigen Vorbereitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Im Laufe der Anerkennungsberatung und im Austausch zwischen den einzelnen Anlaufstellen wurde festgestellt, dass eine Vielfalt an Fördermöglichkeiten seitens der Bundesländer besteht und dass sich diese durchaus sehr stark unterscheiden.

Wünschenswert wäre generell, dass die Förderrichtlinien und Voraussetzungen dahingehend adaptiert werden, dass auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer formalen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen dienen, unterstützt werden. Zielführend wäre in diesem Zusammenhang die Implementierung des Themas Anerkennung in die jeweiligen Förderrichtlinien.

Manchen Zielgruppen wird bei der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt besonderes Augenmerk geschenkt. So werden WiedereinsteigerInnen nach der Elternkarenz oder niedrigqualifizierte Personen besonders gefördert. Aus unserer Sicht könnte man auch MigrantInnen, die Qualifikationen im Ausland erworbenen haben, als weitere Zielgruppe nehmen und stärker unterstützen. Dies könnte sich in höheren Förderbeträgen, prozentuellen Anteilen oder Einkommensgrenzen widerspiegeln. Aus Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass aktuell die Inanspruchnahme solcher Angebote sicherlich zahlenmäßig sehr begrenzt sein wird, da die Anerkennungsregelungen komplex sind und es somit für die einzelnen Bundesländer nicht zu unüberschaubaren Kosten kommt. Es wird jedoch vermittelt, dass man Interesse an den Potentialen von ZuwanderInnen hat und diese auch nutzen will.

Grundsätzlich wird bei der Inanspruchnahme nicht zwischen In- und AusländerInnen, zwischen EWR- und DrittstaatsbürgerInnen unterschieden. Ausnahme ist hier Niederösterreich, wo grundsätzlich nur ÖsterreicherInnen, Asylberechtigte, EWR-BürgerInnen und deren Familienangehörigen die NÖ ArbeitnehmerInnenförderung gewährt wird. Offensichtlich werden hier auch europarechtliche Grundsätze nicht eingehalten, die vorsehen, dass u. a. langfristig Aufenthaltsberechtigte gleichgestellt werden müssen.

Bei der Inanspruchnahme von Förderungen werden in einigen Bundesländern die Dauer des Hauptwohnsitzes und die Beschäftigungsdauer als Kriterien herangezogen, obwohl das arbeitsmarktpolitisch keinerlei Bedeutung hat. Besonders ungünstig zeigen sich solche Voraussetzungen bei NeuzuwanderInnen. Integrationsprozesse werden somit entschleunigt:

- In der Steiermark muss ein mindestens einjähriger Hauptwohnsitz in der Steiermark gegeben sein.
- In Niederösterreich muss ein mindestens dreimonatiger Hauptwohnsitz in Niederösterreich vor Kursbeginn vorhanden sein.
- In Tirol muss ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens sechs Monaten, innerhalb Österreich/EWR/Schweiz vorliegen.
- In Vorarlberg benötigt man eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr in Österreich/EWR/Schweiz.

Ein Vorzeigebeispiel beim Thema Anerkennung ist der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF). Einerseits wird durch eine persönliche Beratung die Relevanz für den Arbeitsmarkt eingeschätzt, andererseits hat sich das Thema der Anerkennung bzw. das Faktum der Dequalifizierung quer durch das Förderangebot und den damit verbundenen Förderrichtlinien etabliert.

Manche Förderungen sind nur möglich, wenn es einen direkten Arbeitsplatzbezug gibt. Vorwiegend in Niederösterreich ist die Fördermittelvergabe von diesem Ansatz geprägt. Besteht beispielsweise aus existentiellen Gründen eine dequalifizierte Beschäftigung in einem anderen Berufsbereich, wird eine Förderung zu einer Fortbildung, die die mitgebrachte Qualifikation erweitern/auffrischen könnte, nicht gewährt. So können in Niederösterreich ausgebildete KrankenpflegerInnen aus dem Ausland nicht gefördert werden, wenn sie beispielsweise als RegalbetreuerIn in einem Supermarkt beschäftigt sind und eine Nostrifikation beabsichtigen. In anderen Bundesländern gibt es im eingeschränkten Ausmaß ähnliche Regelungen bei berufsbildenden Fachkursen.

Generell sollten für MigrantInnen getrennt geregelte Förderinstrumentarien für den Fachsprach-/Spracherwerb zur Verfügung stehen. Gute Sprachkenntnisse sind notwendig, um überhaupt an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen zu können. MigrantInnen haben somit für eine arbeitsmarktpolitische Bildung oft weniger Fördermittel zur Verfügung, da ein Teil oder alles zum Spracherwerb verwendet werden muss.

Der Bildungsscheck für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung in der Steiermark, sieht vor dass „nur“ Vorbereitungsmaßnahmen auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung (LAP) gemäß § 23 Abs. 5 BAG, förderbar sind. Da auch in einem Gleichhaltungsverfahren nach dem BAG Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden können und da auch diese zum gleichen Ergebnis führen (nämlich dem Lehrabschluss), wäre es zielführend die Förderung auch auf §27a Abs. 3 BAG auszudehnen.

Vorausschauend wäre es, wenn im Zuge von Evaluierungsprozessen zu den einzelnen bundesländerspezifischen Förderrichtlinien, die Kommunikation mit den Anlaufstellen intensiviert werden würde. So könnte näher auf Problematiken im Zusammenhang mit „anererkennungstechnischen Fragen“ eingegangen werden. Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) hat das Thema Anerkennung fix in seine Förderrichtlinien eingebunden. Dies war vor allem aufgrund eines regen Austausches speziell mit der Wiener Anlaufstelle/Perspektive möglich.

Informationsmaterialien zu den Förderangeboten sind oft nur auf Deutsch verfügbar. Durch mehrsprachige Informationen könnten sich MigrantInnen zusätzlich angesprochen und wertgeschätzt fühlen. Dies wäre umso wichtiger, da sie oft zu jenen Gruppen gehören, die von der erwünschten Qualifikationserweiterung im jeweiligen Bundesland profitieren sollten. Wien bietet beispielsweise Materialien in Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch und Türkisch an.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Reformvorschläge:

- MigrantInnen, im speziellen jene, die eine Qualifikation aus dem Ausland mitbringen, als besondere Zielgruppe definieren.
- Gleichbehandlung von Aus- mit InländerInnen, keine Differenzierung zwischen EWR- und DrittstaatsbürgerInnen (wie derzeit in NÖ).
- Keine Mindestaufenthaltsdauer oder –beschäftigungsdauer als Bedingung voraussetzen.
- Die Themen Anerkennung bzw. Dequalifizierung in die Förderrichtlinien implementieren.
- Förderungen ohne aktuellen direkten Arbeitsplatzbezug gewähren.
- Förderung von (Fach-)Sprachkursen außerhalb des Regelinstrumentariums, da diese eine Grundvoraussetzung sind, um überhaupt an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen zu können.
- Ausweitung des steirischen Bildungsschecks auf Gleichhaltungsfälle.
- Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) bei der Evaluierung und Änderung der Förderrichtlinien mit einbeziehen.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien zu den bundesländerspezifischen Förderangeboten zur Verfügung stellen.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.



Trotz sorgfältiger Recherche sind Fehler nicht auszuschließen. Auch dahingehend, weil sich Richtlinien und vor allem die Praxis laufend ändern. Wir bitten dies zu entschuldigen.